

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2007

Herausgegeben in Hildesheim am 15. August 2007

Nr. 32

Inhalt	Seite
06.08.2007 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2007	490
07.08.2007 - Satzung der Johannishofstiftung	493
07.08.2007 - Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG)	496
13.08.2007 - Bekanntmachung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Algermissen	498
13.08.2007 - Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Speicherstraße“ der Gemeinde Algermissen	500

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung am 19.03.2007 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 278.882.600 EUR

in der Ausgabe auf 444.064.500 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 24.226.100 EUR

in der Ausgabe auf 24.226.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 5.363.600 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.396.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 210.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer 410 v.H.

Der Steuersatz für die Grundsteuer B ist durch besondere Hebesatzsetzung festgesetzt auf 450 v.H.

§ 6

Neben den im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Deckungsvermerken gilt der allgemeine Haushaltsvermerk für die gemäß § 8 GemHVO gebildeten Budgets.

Hildesheim, den 06.08.2007

Stadt Hildesheim


Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Verfügung vom 13.07.2007 unter dem Aktenzeichen 32.111-10302-254021 (07) gem. §§ 92 Abs.2, 91 Abs.4 NGO und § 94 Abs.2 NGO die vom Rat der Stadt Hildesheim beschlossene Haushaltssatzung mit der Auflage genehmigt, dass Kassenkredite bei unabweisbarem Bedarf zunächst nur bis zu einer Höhe von maximal 190.000.000 € aufgenommen werden dürfen und rechtzeitig vor einer beabsichtigten Inanspruchnahme von Kassenkrediten oberhalb dieses Limits bis zum festgelegten Höchstbetrag von 210.000.000 € die vorherige schriftliche Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen ist.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs.2 Satz3 NGO vom 20.08. bis zum 24.08.2006 sowie am 27.08. und 28.08.2006 im Fachbereich Finanzen, Markt 2, Zimmer A 120, während der Öffnungszeiten (Mo.-Mi. 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Do. 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr, Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, den 06.08.2007


(Kurt Machens)

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

SATZUNG DER JOHANNISHOFSTIFTUNG

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 16.07.2007 folgende Satzung der Johannishofstiftung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Johannishofstiftung.“
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige (unselbständige) kommunale Stiftung i.S. des § 107 NGO in der Verwaltung der Stadt Hildesheim und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO), insbesondere die Unterstützung von Personen, Einrichtungen und Initiativen im sozialen Bereich des eigenen Wirkungskreises der Stadt Hildesheim.
2. Der Stiftungszweck wird im Einzelnen verwirklicht durch:
 - einmalige finanzielle Zuwendungen an Personen die sich in einer Notlage befinden und aufgrund ihrer seelischen, körperlichen oder finanziellen Situation auf Hilfe angewiesen sind (§ 53 AO),
 - Gewährung von projektbezogenen Zuschüssen, Zuschussverträgen über mehrere Jahre und Investitionszuschüssen,
 - Zuwendungen für die Erfüllung sozialer Aufgaben durch freie Träger außerhalb staatlicher Förderung.
3. Zuwendungen können nur Personen erhalten, die ihren Wohnsitz seit mindestens 6 Monaten im Stadtgebiet von Hildesheim haben. Projektförderung ist ebenfalls nur im Gebiet der Stadt Hildesheim möglich.
4. Für die Vergabe der Zuwendungen gelten die von der Stadt Hildesheim erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO, §§ 51 ff).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Die Stadt Hildesheim als

Eigentümerin des Stiftungsvermögens erhält keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung wird gem. § 102 NGO als Sondervermögen der Stadt Hildesheim getrennt von ihrem Vermögen verwaltet und unterliegt den Vorschriften der Haushaltswirtschaft.

Es besteht aus Grundstücken und Gebäuden, Guthaben bei Kreditinstituten und gegenwärtig auch Forderungen gegenüber der Stadt Hildesheim.

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Substanzwert dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen, vorzugsweise in Grundbesitz. Die soziale Zweckbestimmung der Stiftung soll dabei beachtet werden.

3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

3. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsverwaltung

1. Die Stadt Hildesheim – vertreten durch den Oberbürgermeister - verwaltet die Stiftung nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Stiftungsmittel werden entsprechend der Richtlinien vergeben.

2. Für Leistungen, die zwischen der Stadt Hildesheim und der Stiftung erbracht werden, ist ein Entgelt wie unter fremden Dritten zu zahlen. Forderungen sind marktüblich zu verzinsen.

3. Die Verwaltungskostenbeiträge werden entsprechend dem Arbeitsumfang der beteiligten bzw. in Anspruch genommenen Stellen anteilig festgesetzt. Bei Änderung der Verhältnisse sind sie entsprechend anzupassen.

§ 7 Rechnungslegung

Die Stiftung unterliegt der Rechnungslegungspflicht gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim.

§ 8 Anpassung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Stadt Hildesheim nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Rat der Stadt Hildesheim auf Vorschlag des Oberbürgermeisters einen neuen Stiftungszweck beschließen.
2. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein, eine vorwiegend soziale Zweckbestimmung haben und sich auf das Gebiet der Stadt Hildesheim beschränken.
3. Der Rat der Stadt Hildesheim kann auf Vorschlag des Oberbürgermeisters die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauerhaft und nachhaltig erfüllt werden kann.

§ 9 Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Hildesheim mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 10 Stellung des Finanzamtes

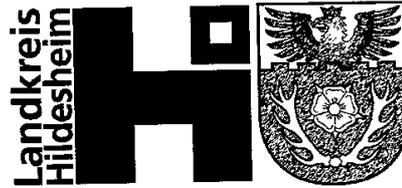
Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen. Im Fall der Auflösung dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Zustimmung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 07.08.2007

gez. Kurt Machens



Der Landrat

Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover
Vorhaben: wesentliche Änderung des Lehr- und Forschungsgutes in Ruthe

Die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, hat beim Landkreis Hildesheim für das o. g. Vorhaben die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zur Zeit geltenden Fassung beantragt.

Mit Bescheid vom 07.08.2007 wurde der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 03.08.2001 (BGBl. I S. 1950) auf seinen Antrag die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Lehr- und Forschungsgutes Ruthe in der Gemarkung Ruthe der Stadt Sarstedt des Landkreis Hildesheim nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Hildesheim eingelegt werden und zwar schriftlich unter der Anschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim oder zur Niederschrift in den Diensträumen Bischof-Janssen-Str. 31 in Hildesheim.

Die Genehmigungserteilung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG bzw. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536) in der z. Z. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides vom Tage nach dieser Bekanntmachung an 2 Wochen zur Einsicht

beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst Umwelt, Zimmer 421,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
in der Zeit von
Montags von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
Donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr und
Freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und

bei der Stadt Sarstedt, Rathaus , Zimmer 24, Steinstr. 22
in der Zeit
Montags bis Freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstags von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr und
Donnerstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

ausgelegt ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Anlage ist der Ziffer 7.11.1 des Anhangs des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) zuzuordnen. Dieses bedeutet, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Zusammenfassend hat die Prüfung der durch das Vorhaben zu erwartenden unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen im Hinblick auf die Kriterien gem. Anlage 2 zum UVPG ergeben, dass aufgrund der Standortwahl sowie der sonstigen vorliegenden Erkenntnisse keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Ergebnis wird hiermit bekannt gegeben.

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag



Becker

**Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister**

Algermissen, 13.08.2007

B E K A N N T M A C H U N G

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 die **15. Änderung des Flächennutzungsplanes** als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Landkreis Hildesheim hat die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes am 08.08.2007, Aktenzeichen: (910) 1511/408 mit Hinweisen genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten:

Montags und dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

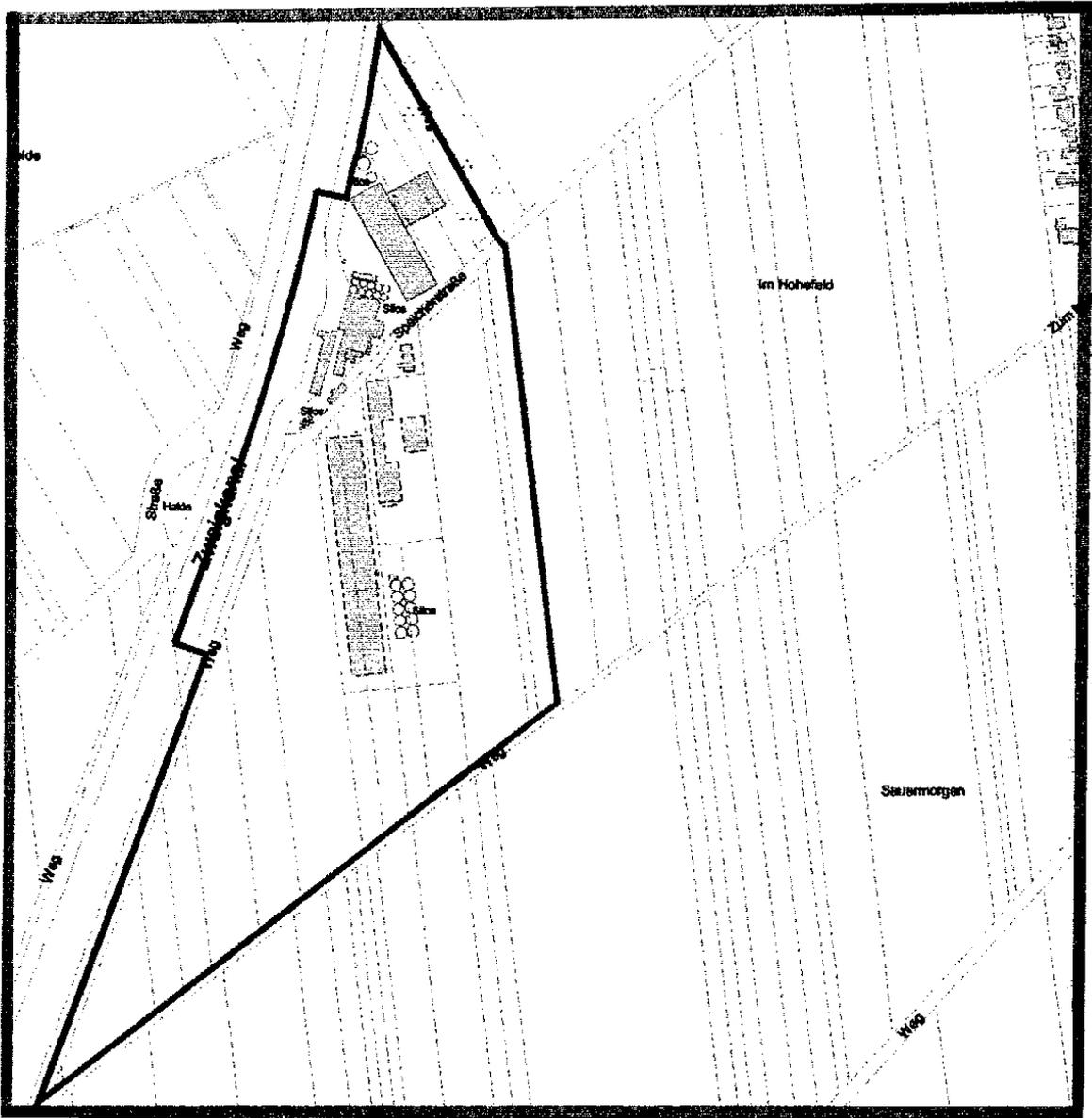
Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verletzung/ Mangel dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Änderung des Flächennutzungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moegerle



Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister

Algermissen, 13.08.2007

B E K A N N T M A C H U N G

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 den **Bebauungsplan Nr. 24 „Speicherstraße“** in der Ortschaft Algermissen als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten:

Montags und dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verletzung/ Mangel dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moegerle

